

Friedhofsgebührensatzung

Satzung

über die Erhebung von Friedhofsgebühren

der Gemeinde Oberhausen vom 24.02.2021

Der Gemeinderat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1

Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

§ 2

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind:

1. Bei Erstbestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind und der Antragsteller,
2. Bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

§ 3

Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden nach der im Gebührenbescheid festgesetzten Frist fällig.

§ 4

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.

55585 Oberhausen an der Nahe, den 24.02.2021

Ortsgemeinde Oberhausen an der Nahe

Der 1. Beigeordnete

Hermann Fries



Anlage

Anlage zur Friedhofsgebührensatzung

I. Reihengrabstätten

1. Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für Verstorbene
 - a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 300,00 EUR
 - b) vom vollendeten 5. Lebensjahr ab 400,00 EUR
 - c) Reihengrabstätte im Rasengrabfeld 1.100,00 EUR
 - c) Urnenreihengrabstätte 300,00 EUR
 - d) Urnenreihengrabstätte im Rasengrabfeld unter den Rebstöcken und Bäumen 1.100,00 EUR
 - e) Zusätzliche Beisetzung einer Urne an Berechtigte nach § 13a der Friedhofssatzung (gemischte Grabstätten) 300,00 EUR

II. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten

1. a) Verleihung des Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für
 - aa) eine Doppelgrabstätte 1.000,00 EUR
 - ab) eine Doppelgrabstätte im Rasengrabfeld 1.500,00 EUR
 - b) Für die Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der ersten Nutzungszeit werden die gleichen Gebühren wie nach Buchst. aa) und ab) erhoben.
 - c) Für die Verlängerung des Nutzungsrechts an Wahlgrabstätten sind für jedes angefangene Jahr 1/30 die unter Buchst. aa) und ab) genannten Gebühren zu erheben
Soweit bei der Verlängerung volle Jahre nicht erreicht werden, bemisst sich die Gebühr nach dem abgelaufenen Teil des Jahres
2. a) Verleihung des Nutzungsrechts an einer Urnenwahlgrabstätte für die Dauer der Nutzungszeit durch Berechtigte nach Nr. 1 Buchst. a)
 - aa) Urnenwahlgrabstätten 650,00 EUR
 - ab) Urnenwahlgrabstätte im Rasengrabfeld unter den Rebstöcken und Bäumen 1.100,00 EUR

- | | |
|---|--------------|
| ac) Urnenwandnische | 1.100,00 EUR |
| b) Für die Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der ersten Nutzungszeit werden die gleichen Gebühren wie nach Buchst. aa), ab und ac) erhoben. | |
| c) Für die Verlängerung des Nutzungsrechts bei späteren Beisetzungen 1/30 der unter Buchst. aa), ab und ac) genannten Gebühren zu erheben
Soweit bei der Verlängerung volle Jahre nicht erreicht werden, bemisst sich die Gebühr nach dem abgelaufenen Teil des Jahres | |

III. Ausheben und Schließen der Gräber

Das Ausheben und Schließen der Gräber wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldern als Auslagen zu ersetzen.

IV. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen

Das Ausgraben und Umbetten von Leichen wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldern als Auslagen zu ersetzen.

V. Beschaffung, Gravur und Verlegung der Gedenkplatten im Rasengrabfeld

Die Beschaffung, Gravur und Verlegung der Gedenkplatten wird durch von der Gemeinde beauftragte Personen oder durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten werden den Gebührenschuldern in Rechnung gestellt bzw. sind von diesen als Auslagen zu erstatten.

VI. Benutzung der Leichenhalle

- | | |
|--|------------|
| 1. Für die Aufbewahrung | |
| a) einer Leiche bis 4 Tage | 120,00 EUR |
| für jeden weiteren Tag | 60,00 EUR |
| b) einer Urne bis 10 Tage | 20,00 EUR |
| für jeden weiteren Tag | 10,00 EUR |
| c) in einer Kühlzelle bis 4 Tage | 160,00 EUR |
| für jeden weiteren Tag | 40,00 EUR |
| 2. Für die Reinigung nach Ausschmückung der Trauerhalle | 50,00 EUR |
| 3. Für die Gestellung von Hilfskräften je Kraft und Stunde | 25,00 EUR |

VIII. Genehmigungsgebühren

1. Für die Genehmigung zur Errichtung von Grabmälern,
Gedenkplatten und dergleichen werden erhoben: 25,00 EUR

IX. Grabräumgebühr

Für die Räumung der Grabstätte durch die Gemeinde nach Ablauf der Ruhe- bzw.
der Nutzungszeit

für Reihengrabstätten bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	150,00 EUR
für Reihengrabstätten ab dem vollendeten 5. Lebensjahr	300,00 EUR
für Urnenreihengrabstätten	200,00 EUR
für Urnenwahlgrabstätten	200,00 EUR
für Wahleinzelngrabstätten	300,00 EUR
für Wahldoppelgrabstätten	400,00 EUR
für jede weitere Grabstätte	100,00 EUR
für Grabstätten im Rasengrabfeld	100,00 EUR

Ein Inflationsausgleich findet nicht statt.